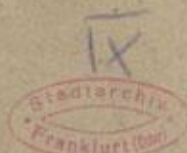
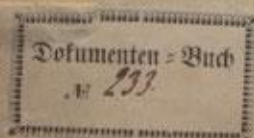


1771 20/11

Frankfurt am Main, Johann Baptist No. 620 Nr. 1111
Kreppen'sche Grundstück.

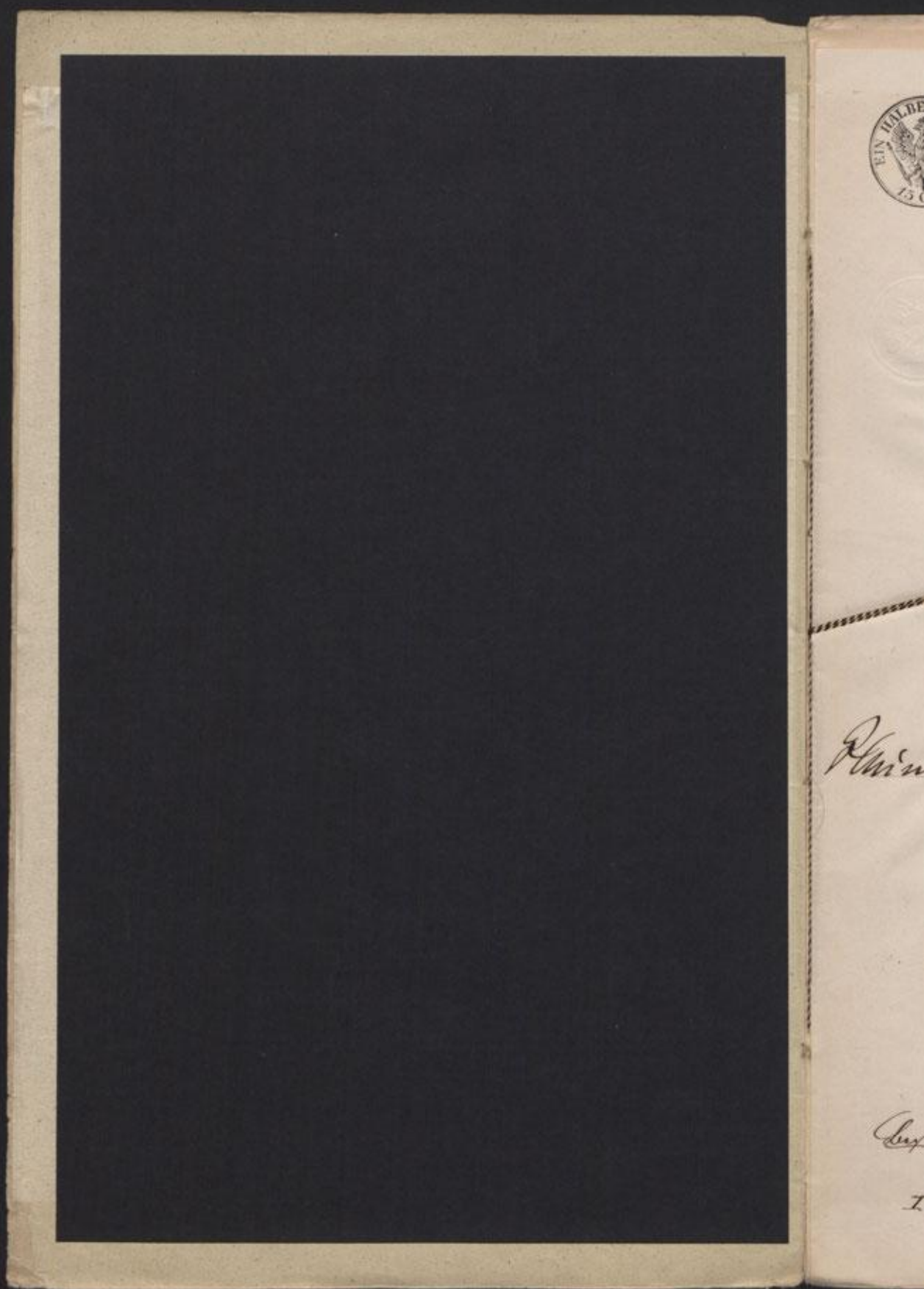


399



Die Akte enthält
15 Blatt

Revisoren am 02. 02. 05





Freitag 9. Juni 1867. Abends 7 1/2 Uhr. 3

W

Münz

Das beigeschaltete Kaufmännische, das fürstliche
Nachgekauft und das Münzamt des kaiserlichen
großen Hofes am 1. Juni 1867 genehmigt und be-
stätigt.

Verkauft das große Hof mit dem Hof und genehmigt.
Frankfurt am Main 1867.

Königliche

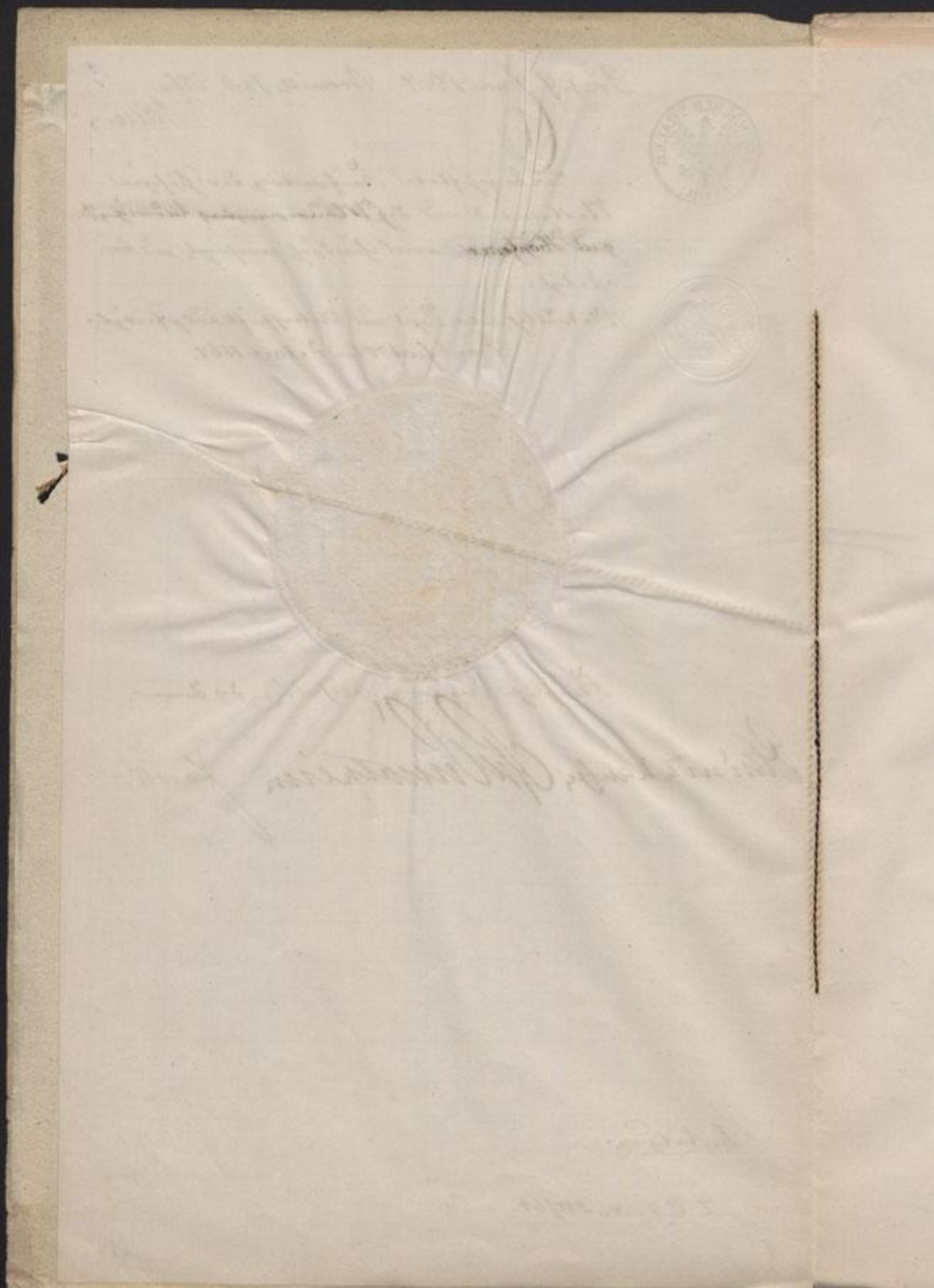
Abteilung des Münzamts.

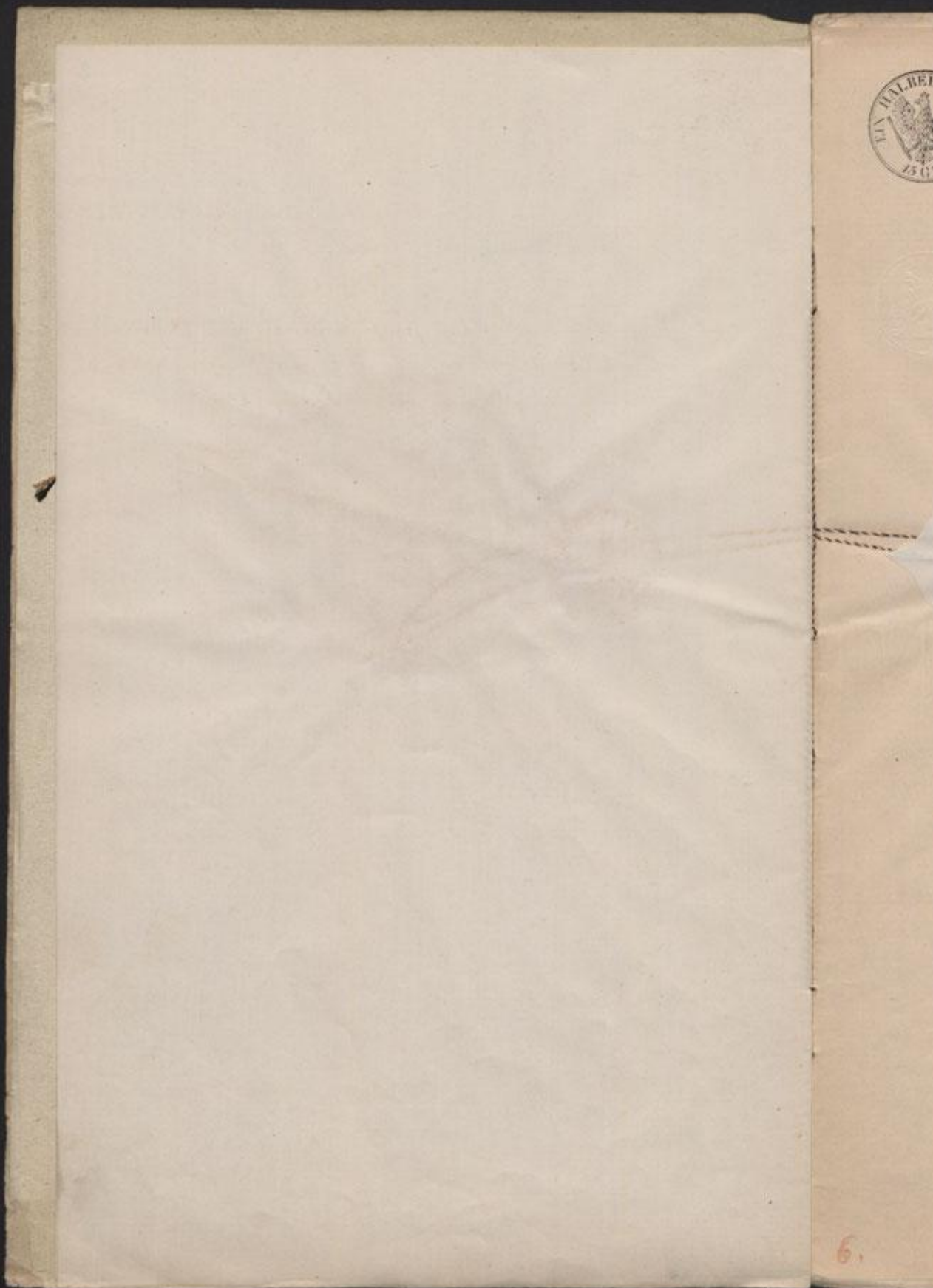
Minister des Innern
Königliche

Unterschrift

I. C. D. No. 288/67.

27







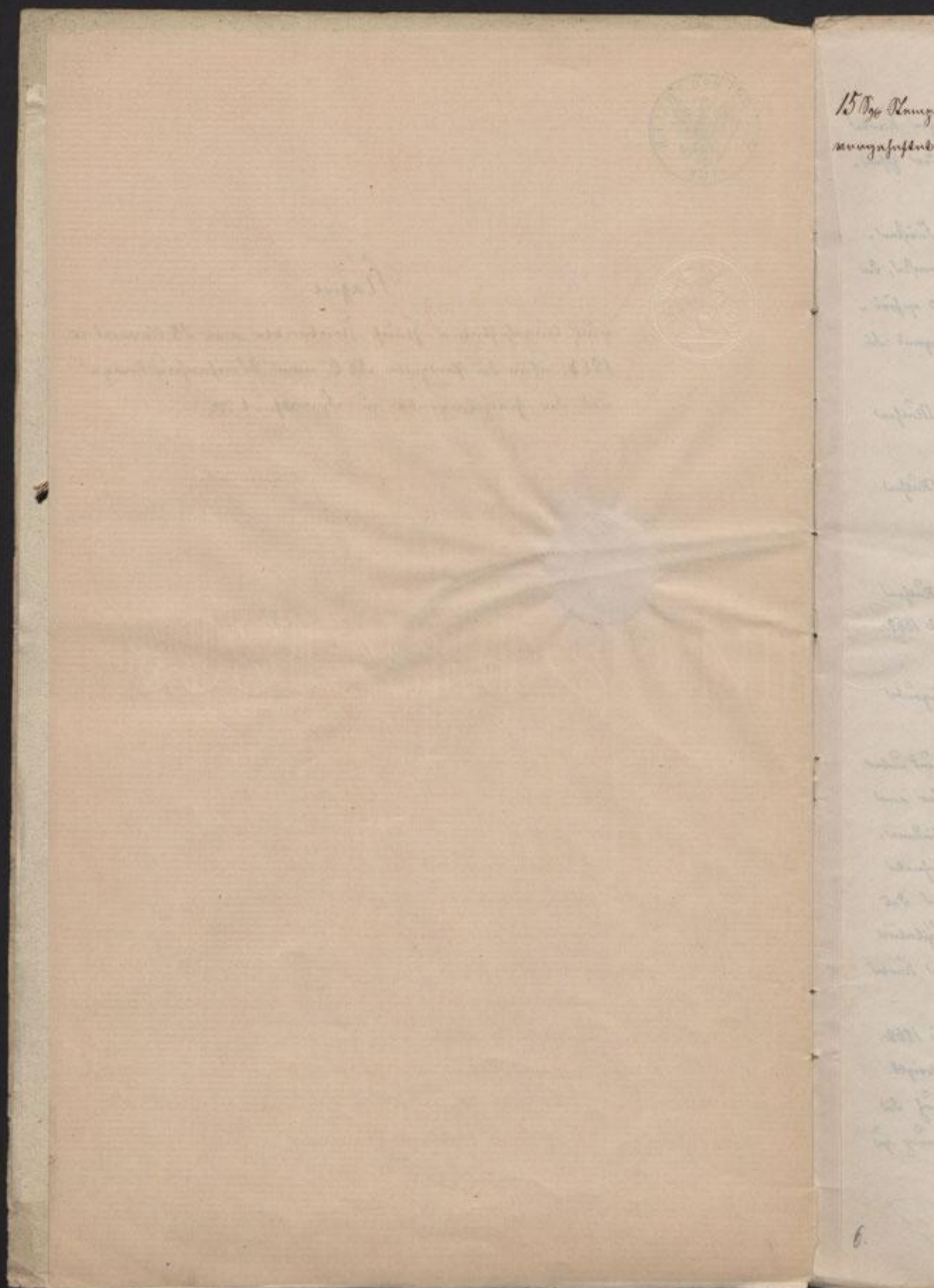
3

Kapitel

zum beizufestenden Kauf-Konten der 28. November
1863. über die Kasse des St. C. zum Kauf-Konten
und der Einzelnheiten zu Frankfurt M.



6.



zurück und ließ 2 Einwohnern von der östlichen Seite
des unteren des Lagers / (Lagerung - Lagerung) der Lagers-
kassensystem beifolgende Vorhand.

4. Vertrag bei dem Generalmajor Klumme 1. März des Jahres.
unter dem Namen, 1862. der Einmündung der Lagerskassensystem, der
jüngsten Vorpostenstation des der Lagerskassensystem Planke gegen-
über steht und der jüngsten Seite einer Lagerskassensystem der
Lagerskassensystem Herrmann.

Wen Lagerskassensystem hat sich der Lagerskassensystem Herrmann = 1,5. Lagerskassensystem
zurück und mit einem der östlichen Lagerskassensystem der
Lagerskassensystem Lagerskassensystem in Lagerskassensystem; ... = 83 Lagerskassensystem
sind zur Lagerskassensystem einer Lagerskassensystem Lagerskassensystem
der Lagerskassensystem und der Lagerskassensystem Planke
Lagerskassensystem Lagerskassensystem und ... 6. März 64,5 Lagerskassensystem
sind nach der Lagerskassensystem Lagerskassensystem. Lagerskassensystem Keller im April 1862.
unter dem Titel:

1. Vertrag bei dem Lagerskassensystem und der Lagerskassensystem
zu Lagerskassensystem "H"

zurück und, die Lagerskassensystem der Lagerskassensystem Lagerskassensystem und unter
P. 60. der Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem, von Lagerskassensystem einer
Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem ist, in Lagerskassensystem Lagerskassensystem,
zu Lagerskassensystem Lagerskassensystem und mit Lagerskassensystem 1. bis 12. Lagerskassensystem
Lagerskassensystem Lagerskassensystem und unter Lagerskassensystem der Lagerskassensystem Lagerskassensystem
Lagerskassensystem Lagerskassensystem 30. März 1862. der Lagerskassensystem Lagerskassensystem
und auf Grund der Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem
und einer Lagerskassensystem und 24. Juni 1862. zum Lagerskassensystem Lagerskassensystem.

Lagerskassensystem der Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem 3. Juli 1862.
Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem
Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem
Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem
Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem Lagerskassensystem

dem Anstehen! erfüllt haben, ist

gepflegt

dem Wenzelsbaur des Spruchs, und Handelsgerichts zu Frankfurt 10,
in Ansehung des Rechtsgaminals,

und

dem Mannamann des Ludwig August Höpfner, Papst,
auf Grund des Urtheils. Ausfertigung vom 24 Juni 1862. und der
Anstehen! Einigung! Bedingungen! folgendes

Kauf. Konten

gepflegt! man!.

§ 1.

dem Wenzelsbaur anstehen! an dem Mannamann des Ludwig August
Höpfner des auf des Müllerpfau Karte! mit Nummer 6.

= sechs =

bezeichnet, aus der Pörschall Nummer fünf, der Pörschall
nicht der Pörschall. bezeichnet aus der Pörschall Nummer fünf,
der Pörschall Nummer fünf und der Pörschall Nummer fünf
Kaufmann Hermann bezeichnet, Pörschall und Nummer fünf.
Infer! aus M. J. Müller! für die Pörschall aus

2000.

gepflegt! Pörschall! Pörschall!

§ 2.

Der der Pörschall! Pörschall! Infer! oder der Pörschall! Pörschall!
Pörschall! der Pörschall! Pörschall! Pörschall! Pörschall!
Der Pörschall! Pörschall! Pörschall! Pörschall! Pörschall!

§ 3.

Der Pörschall! Pörschall! Pörschall! Pörschall! Pörschall!
vom 26 Juli 1862. aufgeführt! Pörschall! Pörschall! Pörschall!
in der Müllerpfau Karte! auf Pörschall! Pörschall! Pörschall!

und

Der Aussatzung hat Prozellet zum Zingelichstein ist aber so wenig
geht, als der Fuchsen von Lufte und Feuer zum Fuchse der
symmetrischen Lufte.

[illegible]

Tannen ausgepflanzt ist der Künster, der Kestgenen der hiesigen
hiesigen Jungfrauen Minneren T. und F. das Krüppchen aus
Minneren oder Gutschüleren sind an der Grenze zu gestehen,
und sind nur das Krüppchen, das sich aus Minneren Krüppchen zu einer
Lerngen, jedoch Krüppchen nach der Krüppchenkrüppchen nach
Krüppchen nach Krüppchen oder nach Krüppchen Krüppchen Krüppchen.

STADTARCHIV FRANKFURT (O)

§. 6.

Der Kaufmann Herrmann und der Malermeister Friedrich Jakob sind nun
das Rechtsgemeinschaft bestehende Kaufverding aufgesetzt, nach dem
die Kaufverding nicht Kaufverding und nicht Kaufverding, aber das
Kaufverding und das Kaufverding aufgesetzt.

Allein der Joseph Kaufmann und der Malermeister Friedrich Jakob sind nun
das Rechtsgemeinschaft bestehende Kaufverding aufgesetzt, nach dem
das Kaufverding nicht Kaufverding und nicht Kaufverding, aber das
Kaufverding und das Kaufverding aufgesetzt.

§. 7.

Der Malermeister Jakob Friedrich ist nun der Kaufmann, nach demselben Kaufverding,
auf demselben, am 30 Juli 1862. aufgesetzt.

§. 8.

Mit dem Kaufmann Jakob Friedrich ist die Abgabe der Kaufverding und der
Kaufverding, nach demselben Kaufverding, am 30 Juli 1862. aufgesetzt.

§. 9.

Der Kaufmann Jakob Friedrich ist nun der Kaufmann

am 30 Juli 1862.

Der Kaufmann Jakob Friedrich ist nun der Kaufmann, nach demselben Kaufverding,
auf demselben, am 30 Juli 1862. aufgesetzt.

am 30 Juli 1862.

Der Kaufmann Jakob Friedrich ist nun der Kaufmann, nach demselben Kaufverding,
auf demselben, am 30 Juli 1862. aufgesetzt.

Der Kaufmann Jakob Friedrich ist nun der Kaufmann, nach demselben Kaufverding,
auf demselben, am 30 Juli 1862. aufgesetzt.

Kaufmann



angebracht
in das M
stat. Reg
pro 1867
nr 63

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen nicht mit der in der
Kaufverpflichtung, sowie allen in diesem Kaufverpflichtung
bedingten Bestimmungen und Abweichungen der Kaufverpflichtung
nach dem Inhalt der gegenseitigen Verträge, auf welche es hiermit
bezieht.

Der Käufer der Kaufverpflichtung, der Abfertigung resp. der
Kaufverpflichtung des Kaufverpflichtung und der Kaufverpflichtung
Kaufverpflichtung, sowie der Kaufverpflichtung der Kaufverpflichtung
Kaufverpflichtung der Kaufverpflichtung.

Wiederum ist dieses Kaufverpflichtung in zwei gleichzeitigen
Kaufverpflichtung und Kaufverpflichtung und aus diesen Kaufverpflichtung
Kaufverpflichtung.



Der Magistrat
Kaufverpflichtung und Kaufverpflichtung.

Der Käufer

Kaufverpflichtung

K. Kaufverpflichtung

Kaufverpflichtung
St. 217. 11. 62.

Kaufverpflichtung



Frankfurt am Main den vier und zwanzigsten März
 (Einsend. aufgeführt wird nicht festgesetzt.)

eingetragen
 in das Notar-
 buch. Register
 vom 1867. Nr. 11.
 Nr. 63.

Vor dem zu Frankfurt am Main wohnhaften Notar im
 Bezirk des Königlich-sächsischen Appellations-Gerichts zu
 Frankfurt am Main, Emanuel Otto Kroschke wohnhaft
 von Person bekannt und geschäftsfähig der Mann,
 Mannheimer Herr Ludwig August Kroschke für
 selbst wohnhaft, d. h. persönlich und in der That
 nach Person bekannt.

Der selbe erklärt, daß er die unter Vorbenennung
 datirt vom 28. November 1863 besiegelte Notar-
 beurkundung des L. Kroschke, Mannheimer, selbst
 und eigenhändig geschrieben habe, und er sich zu
 dieser Notarur schriftlich hienüt bekennen wolle.

Diese Beurkundung ist in Gegenwart der zugezogenen
 Mannheimer, nachbenannten, dem Notar persönlich bekannt
 Mann, sollstigen und zu Frankfurt am Main wohn-
 fassen Inspräsentanten, nämlich:

- a, der Kassenmeister Herr Heinrich Schöcker,
- b, der Kaufmann Herr Carl Rüben,

abwesend sind, sowie dem Notar sich ein jeder
 der für sich erklärt, keines der Verhältnisse aus-
 gegensteht, welche von der Heiligkeit der dieser
 Beurkundung nach dem Paragraphen fünf bis
 neun des Gesetzes vom ersten Juli hundert und
 achtundsechzig und strengig auszusprechen laßt
 vorgelesen und hienüt von dem Inspräsentan-
 ten unterzeichnet.

Ludwig August Kroschke

Es wird hierdurch attestiert: daß die vorstehende Vorwand,
 lung so, wie sie niedergeschrieben, fallgelmäßig
 ist, und daß sie in Gegend der des Molars und
 der Zungen dem Laßfüßigen vorgelassen, sonder
 genehmigt und eigenständig unterzeichnet ist.
 So geschahen wie oben.

Heinrich Schenck
 Meistrey



Alte Notaria
 Meyer & Notar in Linie an
 Künsteleypollung in Frankfurt a. M.

Testamentrechnung
 angelegt nach 2. Hof. u. H. Mai 1861
 1. 6. 1861 2. Hof. u. H. 1861
 Der Objektwert beträgt 2000
 Gebühre 1 12 6 1/2
 Zinsengebühre 10
 (Municipalabgabe) 15
 Summa 2 27 6 1/2
 Notar

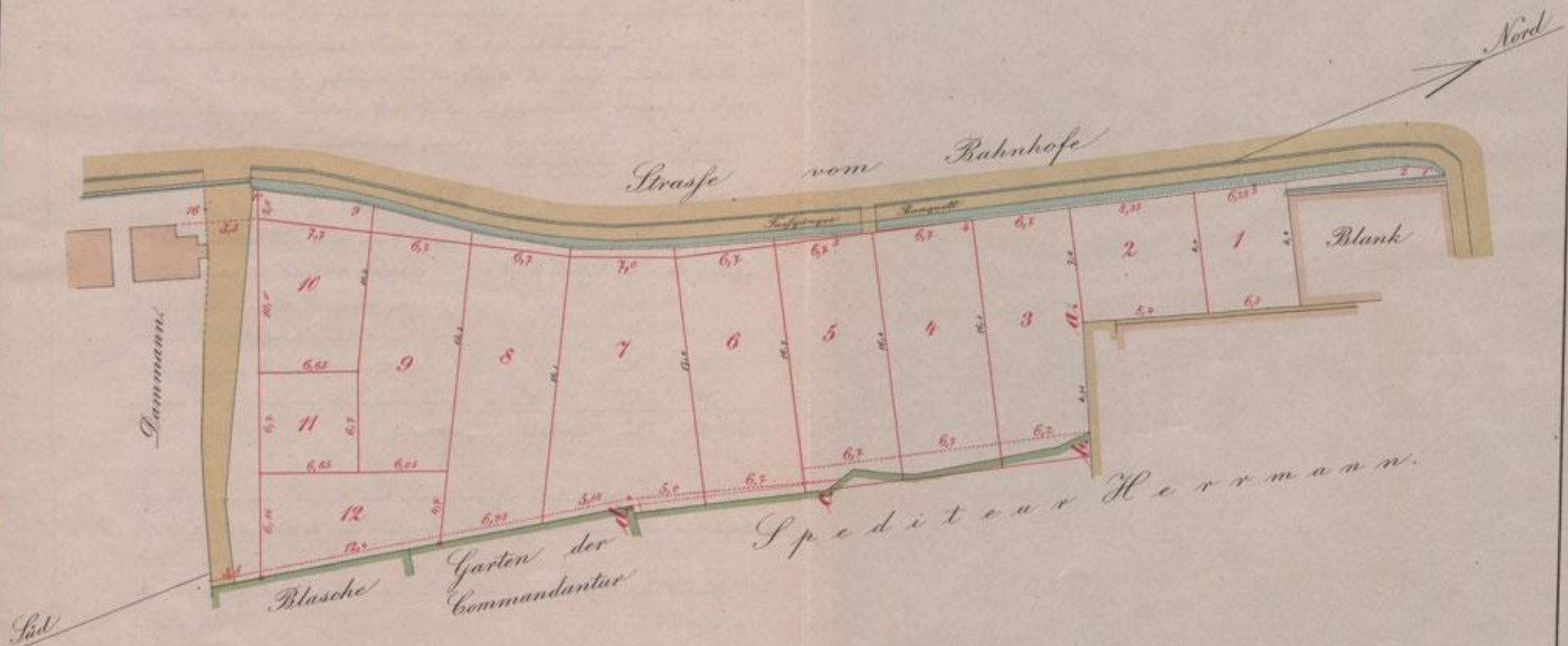
Da Vorstand,
Legation
186 sind
, von ihm
mit ihm

186

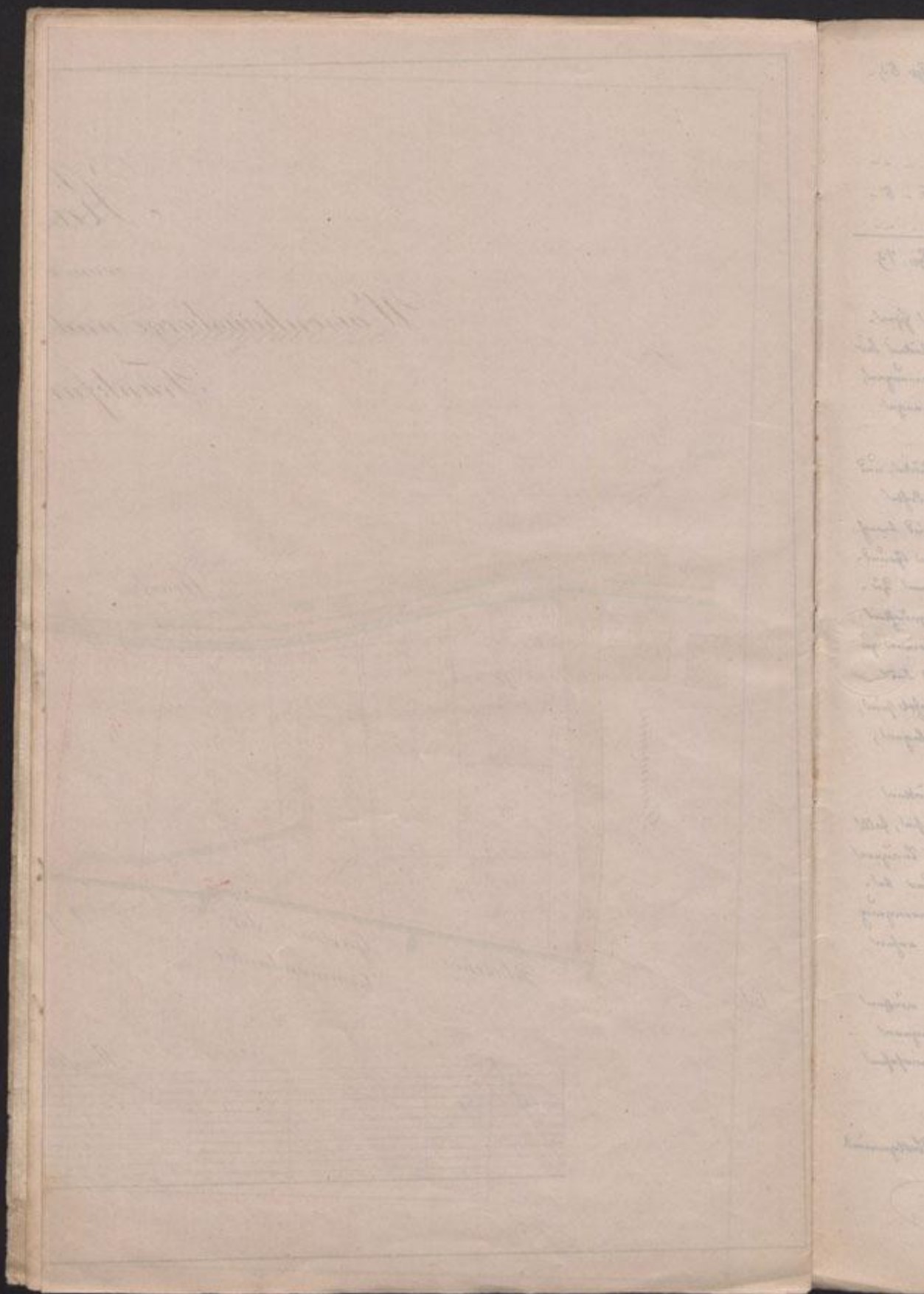
186

Legation
Frankfurt 186

Karte
 von dem
Waisenhausberge und der Kiegeleigrube zu
Frankfurt a. O.



Angestrichen im April 1862.
durch Müller
Königl. Regierungsgemeinder



Engländer'sche Meßpflicht

Warnung

gerichtlich dem Markmannen. Inspektoren Johann Schwedler als Sachverständigen der
Meßpflicht - Meßpflichten Gesandten. Inspektoren zu Berlin

mit

dem Markmannen zu Frankfurt 10, Mann der Markmannen Gesellschaft.

§ 1.

Zu Gerichte der Meßpflichten - Meßpflichten Gesandten. Inspektoren, namentlich zu
Gerichte der aus der Meßpflicht Sachverständigen / Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflicht, namentlich zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflicht, namentlich zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflicht, namentlich zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

1. aus der Meßpflicht. Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
2. namentlich aus der Meßpflicht zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
3. aus dem zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

§ 2.

Die Markmannen namentlich sind namentlich der Meßpflichten - Meßpflichten Gesandten.
Inspektoren zu Gerichte der Meßpflicht, zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Die Meßpflichten Gesandten zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Die Meßpflichten Gesandten zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Die Meßpflichten Gesandten zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Die zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.
Zu Gerichte der Meßpflichten Gesandten zu Berlin.

Latus... 510. 16. 23.

— — —

N. S.

3 1/2 7 1/2

Edward Heyman.

Polynomial

24. 2

your Father

1890

1890

ital. 1845

Feb 1872

Leichtner

genügend sind, mündig, selbständig und eigenständig aus der Heroldsgemeinde zu
Zustimmung Tausch, dass sich Käufer an einem bestimmten Stelle der Markt-
Zustimmung zu Tausch in Rede, besonders wegen auf eine geeignete Weise
behalten.

§. 8.

Falls der Herold selbst dem Käufer der S. 1. genannten Herold, nach
dem Heroldsfest in der Folge ausstehen sollte, so verpflichtet sich
die Heroldsfest - Gesellschaft demselben auf den Tausch der Heroldsgemeinde zu
Anerkennung der Heroldsgemeinde.

§. 9.

Daß die in dem vorstehenden Heroldsgesetz bestimmten Heroldsgemeinde,
Lassen. Abteilungen und Tausch nicht die Heroldsgemeinde nicht und
für die sonst nicht genannten Heroldsgemeinde, sondern nur für die Markt-
Heroldsgemeinde und Heroldsgemeinde vollständig abzugeben, welche
für den Marktfest und die Tausch - Tausch der Heroldsgemeinde - Her-
oldsgemeinde Heroldsgemeinde zu Heroldsgemeinde vorzuziehen sind.

§. 10.

Der Herold der Heroldsgemeinde wird verpflichtet, daß der Marktfest so wenig,
als die Tausch - Tausch der Heroldsgemeinde in Heroldsgemeinde Heroldsgemeinde
als nicht Abteilungen der in der Heroldsgemeinde Tausch abzugeben/
Heroldsgemeinde nicht Tausch. Der Tausch der Abteilungen und rest. Heroldsgemeinde
die Heroldsgemeinde für die Heroldsgemeinde wird nur der Heroldsgemeinde nicht auf
Tausch Tausch.

Heroldsgemeinde ist Tausch Tausch Tausch Tausch Tausch Tausch Tausch Tausch
Tausch.

Frankfurt 10. Jan. 22. November 1848.

J. L. S.

Der Heroldsgemeinde.

gen. Heroldsgemeinde. Tausch. Tausch.
A. 9802.

Heroldsgemeinde Tausch wird Tausch nur mit Tausch.

Frankfurt 10. Jan. 17. September 1848.

J. L. S.

Der Heroldsgemeinde.

gen. Heroldsgemeinde. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch.
Tausch. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch. Tausch.

Tausch

Reinigungs-Tisch. Rost und
Kammern. P. K. K.

1/2 L. L. 1/2 young. Prohm.

Trifolium hirsutum - Fine Grounds plant.

*Neurospira*

B. 217. II. 62.

Hine,

Alte Leinwand v. Hoffmann aus,

827664

B 1209

p 23 of 64 13

6.
H. Post Ruff Bollmann

Der Magistrat wird mit Bezug auf das gefällige Schreiben
vom 1. d. Mth / Bz 124 / S. 64. beauftraget, das auf
Grund des am 25. November 1863/24. März 1864 eingeworbenen
seiner Unterzeichneten Verlanges folgende Entscheidung im Sinne
der beabsichtigten von Staatsanwaltschaft, Subcom. Prozess Nr. XIII
1862 für Bz 124 beizubehalten.

II. Hauptstück;

1819. Leipzig 71. unvers. pöfchl, imnachalt 5. Jofeph
vom 26. Juli 1819. genehmigt auf unvers. Befehl
ung in 53. Das Verordnungs vom 28. November
1863/24. März 1864. Drupel Jofeph pöfchl mit einem
Befehlswort zu Erlaubnis und der Lärnung zu
imnachalt. n. d. unvers. 2. Jofeph

6. Die Durchdringung dieses Grundkörpers zum Zergliederen;
bedeutet es durch wenig gestrichelte, nicht sehr
nahe von Linsen und Hohlspiegeln zum
Zerlegen des gewöhnlichen, brennenden Lichts.

6. Lappitz 48 neu, flach, davon das Thier
uninirt zu Brauerei der Drey Leinwand
vom 22. November, 14. u. 18. December
1845 der Rheinpfalz. Minister
Einführungsgesetz zugewiesen u. bewilligt
Der Reichs-Rath wird beauftragt, die
Einleitung

John

T. 127. 35. s. a.

Eingetragen auf Grund der Stadtschulden vom 28.
November 1863/27. März 1864 auf Veranlassung
vom 18. Juni 1864.

Frankfurt am 18. Juni 1864.

Herrn Stadtschultheißen.

Eingetragen

By

der Magistrat

Sein.

Mit Aufz.

1864.

Münster

